



## **Amtsgericht Iserlohn**

### **Beschluss**

In der Strafsache

gegen           XXX XXX,  
                  geboren am XX.XX.XXXX in Hemer,  
                  wohnhaft XXX XXX, 586XX Iserlohn,  
                  deutscher Staatsangehöriger

Verteidiger:                       Rechtsanwalt Lars Schulte-Bräucker,  
  Kalthofer Straße 27, 58640 Iserlohn

wegen       falscher Verdächtigung pp.

wird der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeschuldigten werden der Staatskasse auferlegt.

#### **Gründe:**

In dem Strafbefehlsantrag wird dem Angeschuldigten zur Last gelegt, er habe durch seine Strafanzeigen vom 12.06.2010 und 11.08.2010 wegen deren Inhalts auf den Strafbefehlsantrag Bezug genommen wird, Mitarbeiter der ARGE der Begehung von Straftaten verdächtigt und diese verleumdet.

Der Angeschuldigte hat sich zur Sache nicht eingelassen.

Der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls war aus tatsächlichen Gründen abzulehnen.

Die Angaben in den Strafanzeigen vom 12.06.2010 und 11.08.2010 erfüllen nicht die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 164 StGB. Die Annahme einer falschen Verdächtigung scheidet aus, wenn nach den Darstellungen des Sachverhalts offenkundig ausgeschlossen ist, dass die Voraussetzungen einer angeblich begangenen Straftat vorliegen (BGH StraFo 2003, 320 ff.).

So liegt der Fall hier. In der Strafanzeige vom 12.06.2010 beklagt sich der Angeschuldigte darüber, dass seiner geschiedenen Ehefrau angeblich zu Unrecht die Zahlung eines Betrages von 198,88 Euro verweigert wird. Zwar bezeichnet er in der Strafanzeige das Verhalten der ARGE als „Betrug“. Es ist jedoch offensichtlich, dass ein strafbares Verhalten der Mitarbeiter der ARGE ausscheidet. Aus der Strafanzeige ergibt sich zudem, aus welchem Grunde die ARGE das Verhalten des Angeschuldigten nicht zum Anlass genommen hat, der geschiedenen Ehefrau den genannten Betrag zu erstatten. In der Einstellungsverfügung gegen die Mitarbeiter der ARGE hat die Staatsanwaltschaft Hagen zutreffend ausgeführt, dass es nicht ihre Aufgabe sei, Bescheide der ARGE auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Genau dies ist jedoch der Zweck der eingereichten Strafanzeigen des Angeschuldigten gewesen.

Gleiches gilt für die Strafanzeige vom 11.08.2010. Auch diesem Schreiben ist ohne weiteres zu entnehmen, dass ihm keine strafbaren Handlungen zugrunde liegen. Zwar verwendet der Angeschuldigte in seiner leicht querulatorischen Art leichtfertig Begriffe wie „Betrug“ oder „unterlassene Hilfeleistung“. Diesen Begriffen kommt jedoch, wie ohne weiteres zu erkennen ist, lediglich eine plakative Bedeutung zu. Die Einleitung von Ermittlungsverfahren wegen der genannten Begriffe war fernliegend. Beiden Strafanzeigen fehlte die Eignung, Maßnahmen gegen die Mitarbeiter der ARGE zu veranlassen, so dass die Voraussetzungen einer falschen Verdächtigung nicht vorliegen.

Der Angeschuldigte hat in den genannten Strafanzeigen auch keine Verleumdung begangen. Er hat keine unwahren Tatsachen vorgetragen, sondern allenfalls unzutreffende rechtliche Bewertung vorgenommen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 467 StPO.

Iserlohn, den 10.03.2011  
Amtsgericht

Uetermeier  
Richter am Amtsgericht